

# **Die Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers**

—

**BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 5.07**



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte

# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Gliederung

- Sachverhalt
- Vorinstanz
- BVerwG-Auslegung des § 16 I KrW-/AbfG
- Entsorgungspflichten bei späterer Vermischung
- Entsorgungspflicht bei späterer Veränderung
- Auswirkungen für Abfallbesitzer
- Auswirkungen für Behörden
- Zusammenfassung



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Sachverhalt (I)

- Klägerin (Entsorgungsunternehmen) stellt für Kunden Container auf Baustellen bereit
- Container werden von Kunden und durch diese beauftragte Dritte mit Baumischabfällen befüllt
- befüllte Container werden von Klägerin zu deren Anlagengelände transportiert
- dort Umladung in Großcontainer
- Großcontainer werden zu Efb transportiert und dort abgeladen (insgesamt 5.418,98 t)



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Sachverhalt (II)

- Efb betreibt auf Pachtfläche eine BImSchG-Anlage zum Recycling von Baumischabfällen
- Bescheid der Immissionsschutz-Behörde an Efb:
  - Annahmestopp für weitere Abfälle
  - Räumung aller auf dem Anlagengelände lagernder Abfälle
  - Nachweis ordnungsgemäßer Entsorgung
- Efb insolvent
- Bescheid der Immissionsschutz-Behörde an Klägerin:  
Entfernung von 5.418,98 t und ordnungsgemäße Entsorgung



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Vorinstanz

- OVG Berlin-Brandenburg:
  - § 21 KrW-/AbfG ist keine taugliche Ermächtigungsgrundlage, weil keine Entsorgungspflicht der Klägerin
  - Klägerin ist keine Erzeugerin (§ 3 V KrW-/AbfG)
  - Klägerin ist auch keine Besitzerin (§ 3 V KrW-/AbfG)
    - zwar zunächst Abfallbesitz erworben
    - dann aber Besitz verloren, also auch Entsorgungspflicht verloren
  - § 16 I KrW-/AbfG setzt Entsorgungspflicht voraus



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## BVerwG zu § 16 I KrW-/AbfG (I)

- § 16 I KrW-/AbfG: Die Verpflichteten können Dritte mit Pflichterfüllung beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Pflichterfüllung bleibt hiervon unberührt.
- BVerwG:
  - Aufgabe des Besitzes an einem Grundstück führt zu Verlust des Besitzes an dort gelagerten Abfälle (BVerwG, 22.07.2004 – 7 C 17.03)
  - etwas anderes gilt bei Drittbeauftragung:
    - Abfallbesitz wird auf Dritten übertragen
    - Entsorgungspflicht bleibt gemäß § 16 I 2 KrW-/AbfG bestehen



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## BVerwG zu § 16 I KrW-/AbfG (II)

- Wortlautauslegung des § 16 I 2 KrW-/AbfG:
  - „hiervon“ meint, dass die Verantwortlichkeit für die Pflichterfüllung von der Beauftragung des Dritten unberührt bleibt
  - Beauftragung meint nicht nur den (schuldrechtlichen) Vertragsabschluss, sondern das gesamte Auftragsverhältnis einschließlich der (dinglichen) Besitzübertragung
  - nur Erfüllung der Pflicht kann übertragen werden
  - ► Besitzaufgabe (Übertragung auf Dritten) soll daher Entsorgungspflicht nicht entfallen lassen



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## BVerwG zu § 16 I KrW-/AbfG (III)

- Entstehungsgeschichte des § 16 I 2 KrW-/AbfG:
  - Begründung zum BReg-Entwurf: Erfüllungsgehilfen können Entsorgung durchführen, ohne dass Verpflichtung abgewälzt werden kann
  - Streit um § 16 II KrW-/AbfG:
    - BR: streichen, weil Möglichkeit der Pflichtenübertragung zu unklaren Verantwortlichkeiten führen würde
    - BReg: Pflichtenübertragung setzt Zustimmung der Behörde voraus, weitere enge Voraussetzungen
  - ► Pflichtenübertragung nicht durch Besitzübertragung





# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## BVerwG zu § 16 I KrW-/AbfG (IV)

- Systematische Auslegung des § 16 I 2 KrW-/AbfG:
  - § 16 I regelt Fälle, in denen die Entsorgungspflichten fortbestehen; auch auf Entsorgungsträger nach §§ 15, 17 und 18 anwendbar
  - § 16 II regelt Fälle, in denen Entsorgungspflichten mit befreiender Wirkung auf Dritte übertragen werden; hier werden strenge Anforderungen gestellt (vgl. auch § 15 II, § 17 III und § 18 II KrW-/AbfG)
  - insbesondere § 16 II widerspräche es, einen noch einfacheren Weg der Pflichtenübertragung (Besitzübertragung) zu eröffnen



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## BVerwG zu § 16 I KrW-/AbfG (V)

- Teleologische Auslegung:
  - KrW-/AbfG betont Eigenverantwortlichkeit von Erzeugern und Besitzern
  - allgemeines Verursacherprinzip des Umweltrechts
  - Entsorgungspflicht ist erfolgsgerichtete Leistungspflicht
  - Erzeuger ist zweifellos bis zur vollständigen Verwertung oder Beseitigung verantwortlich
  - Entsorgungspflicht des Besitzers weicht davon nicht ab, weil Handlungen des Besitzers gleichermaßen ursächlich für ordnungswidrige Zustände sind



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Pflichten bei späterer Vermischung (I)

- Fall:
  - Efb hatte verschiedene Kunden/Auftraggeber
  - Efb hatte gleichartige Abfälle ununterscheidbar vermischt
- BVerwG:
  - Abgrenzung der Vermischung von der Erzeugung gemäß § 3 V KrW-/AbfG:
    - Erzeugung: Behandlung führt zu einer Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der Abfälle
    - Vermischung: Behandlung ohne derartige Einwirkung auf die Abfälle
    - hier: bloße Vermischung



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Pflichten bei späterer Vermischung (II)

- Vermischung: kein Erlöschen der Entsorgungspflicht
- Verursacherprinzip: Entsorgungspflicht bleibt bei Vermischung anteilig aufrecht erhalten
  - Anteil an Entsorgungspflicht entspricht dem Mengen-Anteil, den der Besitzer von der Gesamtmenge früher besessen hat (begrenzt auf besessene Menge)
  - schon ursprüngliche Entsorgungspflicht nach § 16 I 1 KrW-/AbfG besteht nur in diesem Umfang
  - keine Gesamtschuldnerschaft mit anderen Besitzern
  - rechtswidriges Handeln des Besitzers ► Gesamthaftung!



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Pflichten bei späterer Veränderung (I)

- Fall:
  - Brand auf Anlagengelände, der Abfälle größtenteils erfasste
  - dadurch veränderte Abfälle, insbesondere nunmehr gefährliche Abfälle
  - 5.418,98 t nicht vom Brand betroffen
  - Behörde: Klägerin soll 5.418,98 t entsorgen, mit Entsorgung der Brandabfälle werden anteilig die anderen Anlieferer/Besitzer belastet
- BVerwG: Bescheid ermessensfehlerhaft
  - Abgrenzung Vermischung/Erzeugung



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Pflichten bei späterer Veränderung (II)

- hier: „Erzeugung“, weil sich Abfallqualitäten änderten
- Änderung der Abfallqualität lässt Entsorgungspflicht des § 16 I 2 KrW-/AbfG entfallen!
  - auch ursprünglich bestand Entsorgungspflicht nach § 16 I 1 KrW-/AbfG nur an Abfall mit Qualität vor Veränderung
  - auch keine kostenmäßige Entsorgungspflicht nach § 16 I 1 KrW-/AbfG
- Fall: alle Anlieferer/Besitzer hafteten nur anteilig für Entsorgung der 5.418,98 t



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Auswirkungen des BVerwG-Urteils (I)

- Auswirkungen für die Abfallbesitzer:
  - verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung
  - allein Auswahl eines zuverlässigen und/oder zertifizierten Dritten lässt Verantwortlichkeit nicht entfallen
  - alle Abfallbesitzer in „Entsorgungskette“ haften
  - Absicherung des Risikos für den Besitzer/Auftraggeber: Versicherung, Preiskalkulation
  - Vollständiges Entfallen jeglicher Haftung nur, wenn Abfallbesitz rechtmäßig ohne Erteilung eines Entsorgungsauftrags aufgegeben wird



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Auswirkungen des BVerwG-Urteils (II)

- Auswirkungen für die Behörden:
  - Vermehrung der Haftungsschuldner wegen Haftung aller (Vor-)Besitzer in Besitzkette
  - ermessensfehlerfreie Auswahl des Störers wird zentral
  - Höhere Fehleranfälligkeit der Ermessensauswahl: partieller Ermessensausfall bei Außerachtlassung eines Besitzers
  - Vorgehen nach § 16 KrW-/AbfG wegen Haftung aller interessant
  - Vorgehen bei Rechtswidrigkeit nach Landesabfall- oder Ordnungsrecht wegen voller Haftung einzelner interessant





# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Zusammenfassung

- bei Verlust des Besitzes endet grundsätzlich Entsorgungspflicht
- Ausnahme: Besitzverlust wegen Entsorgungsauftrag
  - ▶ Entsorgungspflicht besteht gemäß § 16 I 2 KrW-/AbfG fort
- keine Erweiterung von Entsorgungspflichten
- spätere Vermischung ▶ anteilige Entsorgungspflicht
- spätere Veränderung ▶ Entsorgungspflicht entfällt
- § 16 I 2 KrW-/AbfG führt zu verschuldensunabhängiger Gefährdungshaftung des Abfallbesitzers
- alle Besitzer in der Entsorgungskette haften
- Ermessensauswahl ist künftig entscheidend



# Entsorgungspflichten des Abfallbesitzers

## Fundstellen

- Die Entscheidung: BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 5.07
- Fundstellen:
  - NVwZ 2007, 1185 ff.
  - ZUR 2007, 474 ff.
  - UPR 2007, 448 ff.

